

Führungszeugnisse für in der Jugendförderung tätige Personen

Das LWL-Landesjugendamt Westfalen hat seit der Einführung des erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) diverse Anfragen zur Umsetzung vor Ort erhalten, es wurde dabei auch um Informationen über den Zusammenhang zwischen dem § 30 a BZRG in Verbindung mit dem § 72 a Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) gebeten. Die Antworten auf die häufigsten Fragen sind hier zusammengefasst worden. Sie geben die rechtlichen Vorgaben wieder. Die Verantwortung der einzelnen Träger, für den jeweiligen Aufgabenbereich weitergehende Maßnahmen zu treffen, bleibt davon unberührt.

1. Eine Verpflichtung, Führungszeugnisse einzuholen, gilt zunächst für hauptamtlich Beschäftigte bei Jugendämtern (§ 72 a SGB VIII). Hauptamtlich Beschäftigte in diesem Sinne sind sowohl fest angestellte Personen (gleichgültig, ob unbefristet oder befristet) als auch mit Honorar- oder Werkvertrag beauftragte Personen.
2. § 72 a SGB VIII richtet sich unmittelbar nur an die Jugendämter. Für hauptamtlich Beschäftigte bei freien Trägern sowie kreisangehörigen Gemeinden ohne Jugendamt hat das Jugendamt sicherzustellen, dass auch diese Institutionen für ihre hauptamtlich tätigen Personen Führungszeugnisse einholen. Dies kann sowohl über Vereinbarungen erfolgen als auch über Förderbestimmungen in Zuwendungsbescheiden. Wenn eine solche Regelung besteht, sind damit auch die freien Träger bzw. die kreisangehörigen Gemeinden ohne Jugendamt verpflichtet, im Rahmen ihrer Jugendhilfetätigkeit für ihre hauptamtlich Beschäftigten Führungszeugnisse einzuholen.

Durch die Vorlage von Führungszeugnissen, nicht nur bei der Einstellung und Vermittlung, sondern auch in regelmäßigen Abständen, soll gemäß § 72a SGB VIII sichergestellt werden, dass auch rechtskräftige Verurteilungen bekannt werden, die im laufenden Arbeitsverhältnis stattgefunden haben. Der Gesetzgeber hat sich bezüglich des als „regelmäßig“ anzusehenden Zeitraums nicht festgelegt. In der Literatur finden sich jedoch Angaben, nach denen ein „regelmäßiger Abstand“ von etwa drei bis fünf Jahren für angemessen gehalten wird. Seitens der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und des LWL-Landesjugendamtes Westfalen wird empfohlen, die Fachkraft nach Ablauf von fünf Jahren aufzufordern ein neues Führungszeugnis vorzulegen, es sei denn es ergeben sich vorher gewichtige Anhaltspunkte für eine Straftat der/des Beschäftigten.

3. Mit § 30 a BZRG wurde nunmehr eine Möglichkeit geschaffen, auch über den verpflichtenden Bereich von § 72 a SGB VIII Führungszeugnisse für solche Personen einzuholen, die Kinder und Jugendliche betreuen. Dies betrifft damit folgende Personengruppen:
- Ehrenamtlich Tätige von Jugendämtern, freien Trägern und kreisangehörigen Gemeinden ohne Jugendamt,
 - hauptamtlich Tätige von freien Trägern und kreisangehörigen Gemeinden ohne Jugendamt, die nicht bereits aufgrund einer Vereinbarung oder einer Bestimmung in einem Zuwendungsbescheid verpflichtet sind, für ihre hauptamtlich tätigen Personen Führungszeugnisse einzuholen.
 - Es betrifft letztlich aber auch alle Personen, die bei außerhalb der Jugendhilfe liegenden Angeboten Kinder und Jugendliche betreuen.

Diese Institutionen sollten entscheiden, ob und in welchem Umfang sie für die vorgenannten Personengruppen Führungszeugnisse einholen, da sie als Träger der Maßnahme die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung Ihrer Angebote haben. Dabei sollte auf die Intensität der Betreuung abgestellt werden. Auch die äußeren Rahmenbedingungen (Ort und Zeit der Betreuung) und damit verbundene Gelegenheiten zum Missbrauch sollten in die Entscheidung einbezogen werden. Hinzuweisen ist auch auf das rechtliche Haftungsrisiko von Institutionen, die Leistungen anbieten, die mit Betreuung von Kindern und Jugendlichen verbunden sind. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn es aufgrund der äußeren Rahmenbedingungen besonders nahe gelegen hätte, für die im Rahmen des Angebotes tätigen Personen ein Führungszeugnis einzuholen.

4. Für Beschäftigte in betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen gem. 45 SGB VIII der
- Erziehungshilfe, sonstigen Einrichtungen mit Angeboten über Tag und Nacht und
 - Kindertageseinrichtungen
- gilt das Rundschreiben Nr. 11/2010 des LWL-Landesjugendamtes Westfalen vom 01.04.2010.
5. Für Träger und Maßnahmen außerhalb der Jugendförderung finden die hier dargestellten Regelungen zum erweiterten Führungszeugnis grundsätzlich keine Anwendung. Allerdings weise ich darauf hin, dass z.B. durch die Aufnahme dieser in den Ferienkalender des Jugendamtes der Eindruck entstehen kann, dass es sich hierbei um Träger bzw. Maßnahmen handelt, die den Vorgaben des Jugendamtes entsprechen.

6. Antragsverfahren

Der/die Betroffene muss nach § 30 a Abs. 2 BZRG bei seiner zuständigen Meldebehörde einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellen.

Dazu muss der Behörde die schriftliche Aufforderung der Stelle vorgelegt werden, die das erweiterte Führungszeugnis verlangt. Diese Stelle muss auch bestätigen, dass die Voraussetzungen des § 30 a Abs. 1 BZRG vorliegen.

Die Antragstellerin/der Antragsteller erhält das erweiterte Führungszeugnis mit der entsprechenden Bestätigung und leitet dies weiter. Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, wird es der Behörde unmittelbar übersandt (§ 30 Abs. 5 BZRG).

7. Gebühren

Für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses erhebt das Bundesamt für Justiz eine Gebühr von 13 Euro. Die Kosten der Erstaussstellung trägt die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer. Im Beschäftigungsverhältnis übernimmt sie die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber.

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können einen Gebührenerlass beantragen. Dieser Antrag muss gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses gestellt werden. Hierzu muss zuvor die Organisation oder der Verband formlos erklären, dass die Absicht besteht, die Antragstellerin/den Antragsteller als Ehrenamtlerin/Ehrenamtler einzusetzen. Bei dieser Entscheidung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung des Bundesamtes für Justiz.

Weiterhin besteht grundsätzlich eine Gebührenbefreiung bei Mittellosigkeit der Antragstellerin/des Antragsstellers. Diese wird grundsätzlich bei Schülerinnen/Schülern, Empfängerinnen/Empfängern von ALG II bzw. Grundsicherung angenommen.